



**Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus**

Hinweise

**über die Pädagogische Schulung
und Überprüfung**

**Direkteinstieg Fachlehrkräfte und
Technische Lehrkräfte**

Sonderpädagogik

Inhalt

1. Zuständigkeiten	3
2. Rahmenbedingungen	3
2.1. Allgemeine Informationen:	3
2.2. Arbeitsvertrag	4
2.3. Krankmeldungen	4
3. Organisatorische Hinweise zur Pädagogischen Schulung	5
3.1. Unterrichtstätigkeit an der Schule	5
3.2. Pädagogische Schulung am Pädagogischen Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik	6
4. Inhalte und Umfang der Pädagogischen Schulung	6
4.1. Ausbildungsbereiche/Module	6
4.2. Stundenumfang der Pädagogischen Schulung	7
4.3. Ergänzende Hinweise zur Umsetzung	7
4.4. Mentorat	8
5. Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnung	8
5.1. Modulprüfungen	8
5.2. Prüfungsrücktritt bei Krankheit	9
6. Allgemeines	10
6.1. Einsatz als Klassenleitung	10
6.2. Vertretungsunterricht	10
6.3. Außerschulische Veranstaltungen	10
6.4. Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich	11
6.5. Schwangerschaft	11
6.6. Fahrtkosten	11
7. Weiterführende Links:	12

Juli 2026 (3. Auflage)

1. Zuständigkeiten

- Personalverwaltende Behörde ist das Regierungspräsidium, mit welchem – in Vertretung für das Land Baden-Württemberg – der Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
Für Teilnehmende, die den Direkteinstieg an einer Privatschule absolvieren, ist die Schule bzw. der Schulträger zuständig. Teilnehmende werden in diesem Fall gebeten, sich bezüglich möglicher Besonderheiten in Bezug auf den Arbeitsvertrag, Krankmeldungen und Abrechnung von Reisekosten bei ihrer Schulleitung bzw. dem Schulträger entsprechend zu informieren.
- Stammdienststelle der Lehrkräfte im Direkteinstieg ist die Schule, für welche sie eingestellt sind - für die gesamte Dauer des Direkteinstiegs (in der Regel drei Jahre).
- Verantwortlich für die schulische Tätigkeit ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Schule der Lehrkräfte im Direkteinstieg.
- Das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogisches Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik) ist für die Organisation und Gestaltung der Seminarveranstaltungen während der Pädagogischen Schulung zuständig.
- Die Organisation der Überprüfung (Prüfungen entsprechend Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik (APrOFTL)) erfolgt durch die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts (LLPA) bei den Regierungspräsidien. Es bestehen diesbezüglich keine Abweichungen für Teilnehmende aus Privatschulen.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Allgemeine Informationen:

In der dreijährigen Pädagogischen Schulung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis auf der Grundlage der jeweiligen Bildungspläne erworben, erweitert und vertieft, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik im Direkteinstieg unterrichten an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Die Pädagogische Schulung erfolgt gemäß APrOFTL (<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SoP%C3%A4dFLehrAPVBWrahmen>).

2.2. Arbeitsvertrag

Der Vertrag wird zunächst als befristetes Arbeitsverhältnis (einjährige Befristung mit Erprobung als Befristungsgrund) in Vollzeit abgeschlossen. Die Probezeit dauert sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Grund gekündigt werden.

Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung und Überprüfung ist verpflichtend. Innerhalb des ersten Schuljahres ist die Bewährung der Direkteinsteiger/Direkteinsteigerinnen durch die Schulleitung festzustellen. Dies erfolgt nach Aufforderung des zuständigen Regierungspräsidiums (Beurteilungsformular mit Befähigungsmerkmalen). Bei Nicht-Bewährung (innerhalb des ersten Schuljahres) endet das Arbeitsverhältnis mit Auslaufen des befristeten Vertrags.

Bei Bewährung innerhalb des ersten Jahres wird der Vertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unter einer auflösenden Bedingung umgewandelt. Falls das am Ende dieser Schulung durchgeführte Überprüfungsverfahren auch nach ggfs. erfolgter Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wird, endet der Vertrag mit einer zweiwöchigen Auslauffrist nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über die nicht erfolgreiche Teilnahme an der Überprüfung.

Für Direkteinsteigende erfolgt keine „Überprüfung Übernahme selbständiger Unterricht“ entsprechend § 12 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 APrOFTL. Die Feststellung der Bewährung erfolgt am Ende des ersten Ausbildungsjahres in Form einer dienstlichen Beurteilung (Anlassbeurteilung) durch die Schulleitung.

2.3. Krankmeldungen

Die Stammdienststelle von Lehrkräften im Direkteinstieg ist die Schule, daher erfolgt die Krankmeldung an der Schule; das Pädagogische Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik ist an einem Seminartag durch die Direkteinsteigerin/den Direkteinsteiger zusätzlich zu informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer über den Dienstweg (Stammdienststelle Schule) an das Regierungspräsidium eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Hierbei erfolgt die Übermittlung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arzt an die technische Plattform des LBV. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, diese automatisiert abzurufen. Wir empfehlen, die Schule über das Vorliegen einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu informieren.

Das Merkblatt hierzu findet sich unter:

[Verfahrensbeschreibung Datenaustausch eAU-Arbeitgeber-Krankenkassen](#)

Bei einem langfristigen Ausfall einer Lehrkraft im Direkteinstieg, findet eine individuelle Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium als personalverwaltender Behörde, der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium, dem Pädagogischen Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik und der Schulleitung statt.

Prüfungen im Rahmen der Überprüfung:

Für das Fernbleiben bzw. den Rücktritt von einer Prüfung gilt außerdem § 28 APrOFTL. Gegebenenfalls ist ein individueller Ausbildungsplan durch das Pädagogische Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik oder ein gesonderter Prüfungsplan durch die zuständige Außenstelle des LLPA zu erstellen.

3. Organisatorische Hinweise zur Pädagogischen Schulung

3.1. Unterrichtstätigkeit an der Schule

Die Unterrichtstätigkeit findet durch folgende festgelegte Stundenverteilung pro Woche statt.

	Pädagogische Schulung 1.+2. Halbjahr	Pädagogische Schulung 3.+4. Halbjahr	Pädagogische Schulung 5.+6. Halbjahr
Begleiteter Unterricht/Hospitation	6 Std./Woche	4 Std./Woche	0 Std./Woche
Selbständiger Unterricht (allein)	6 Std./Woche	8 Std. /Woche	12 Std./Woche
Selbständiger Unterricht (im Team)	4 Std./Woche	4 Std./Woche	6 Std./Woche
Summe Schule	16 Std./Woche	16 Std./Woche	18 Std./Woche

Die Schulpraxisbegleitung erfolgt in den ersten beiden Jahren im Umfang von insgesamt acht bis zwölf Besuchen. Es sind zwei bis drei beratende Unterrichtsbesuche pro Halbjahr in den ersten beiden Jahren und pro Halbjahr ist außerdem ein Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung vorgesehen.

Es sind drei beratende Unterrichtsbesuche im fünften Halbjahr durch die Ausbildungslehrkräfte des Pädagogischen Fachseminars/Fachseminars für Sonderpädagogik und zwei Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung vorgesehen.

An der Schule werden Lehrkräfte im Direkteinstieg von Mentorinnen und Mentoren über den gesamten Schulungszeitraum betreut.

3.2. Pädagogische Schulung am Pädagogischen Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik

Die Inhalte der Pädagogischen Schulung orientieren sich jeweils an den Ausbildungsbereichen/Modulen der Fachlehrkräfteausbildung. Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist ein verpflichtender Bestandteil des Direkteinstiegs. Der Direkteinstieg Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik umfasst 3 Schuljahre. Die Pädagogische Schulung findet an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogisches Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik) in Baden-Württemberg statt. Teile der Pädagogischen Schulung sind als vor dem ersten Schultag stattfindende Kompakttage vorgesehen.

4. Inhalte und Umfang der Pädagogischen Schulung

In den ersten beiden Jahren sind für Seminarinhalte zwei Wochentage vorgesehen. Hinzu kommen 20 Kompakttage. Im dritten Jahr ist für die Seminarveranstaltungen ein Tag pro Woche vorgesehen. Für die Teilnahme an Kompakttagen sind die Direkteinsteigenden freizustellen.

Des Weiteren finden verpflichtende Ausbildungsgespräche und Bilanzgespräche statt.

4.1. Ausbildungsbereiche/Module

Ausbildungsbereich 1: Sonderpädagogische Grundlagen

Module:

- Soziologie und Psychologie
- Grundfragen der Sonderpädagogik und Inklusion
- Medizinische Grundlagen

Ausbildungsbereich 2: Pädagogik, Diagnostik, Didaktik und Methodik im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

Module:

- Pädagogik
- Diagnostik
- Didaktik und Methodik (einschließlich erweiterter Veranstaltungen zur Schulpraxisbegleitung)

Ausbildungsbereich 3: Sonderpädagogische Handlungsfelder

Modul:

- Sonderpädagogische Handlungsfelder

Ausbildungsbereich 4: Grundlagen der Fächer Deutsch und Mathematik

Module:

- Grundlagen des Faches Deutsch
- Grundlagen des Faches Mathematik

Ausbildungsbereich 5: Kommunikation und Medienbildung

Modul

- Kommunikation und Medienbildung

Ausbildungsbereich 6:

Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend-, Eltern- und Sozialrecht

Modul: Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend-, Eltern- und Sozialrecht

4.2. Stundenumfang der Pädagogischen Schulung

Der Stundenumfang beträgt insgesamt 655 Stunden: Sonderpädagogische Grundlagen (210 Std.), Pädagogik, Diagnostik und Methodik im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (420 Std.), Sonderpädagogische Handlungsfelder (16 Std.), Grundlagen der Fächer Deutsch und Mathematik (225 Std.), Kommunikation und Medienbildung (24 Std.), Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend-, Eltern- und Sozialrecht (45 Std.).

4.3. Ergänzende Hinweise zur Umsetzung

- Das jeweilige Format der Veranstaltungen (Präsenz, online, Blended Learning) kann den Strukturen des jeweiligen Seminars angepasst werden. Dabei sind Präsenz- und Onlineformate in einem ausgewogenen Verhältnis.
- Die Qualifizierungsmaßnahme sieht neben Lehrveranstaltungen Zeiten eigenständigen Arbeitens im Umfang von 25-40% der Gesamtarbeitszeit vor. Dadurch kann es standortbezogen zu Abweichungen der entsprechenden Stunden kommen.

- Aufgrund der größeren Praxis- und geringeren Theorieanteile werden Anteile der Ausbildungsbereiche in die schulpraktische Ausbildung verlagert.
- Für die Fächer Deutsch und Mathematik wird eine enge Verzahnung der Fachausbildung mit der Schulpraxis empfohlen.
- In der Übersicht sind neben der zweitägigen Teilnahme an Veranstaltungsreihen des regulären Ausbildungsgangs 160 Veranstaltungsstunden im Rahmen von 20 Kompakttagen berücksichtigt.
- Die Organisation der Lehrveranstaltungen kann standortspezifisch ausgestaltet werden.

4.4. Mentorat

Es ist entsprechend § 16 APrOFTL auch im Direkteinstieg ein Mentorat vorgesehen. Die Schulen erhalten, genauso wie bei der Fachlehrkräfteausbildung, Anrechnungsstunden (vgl. Abschnitt IV. Anrechnungen, Nummer 1. 4 der für öffentliche Schulen geltenden VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen).

5. Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnung

5.1. Modulprüfungen

Die Modulprüfungen (§ 15 APrOFTL) werden in den ersten beiden Jahren auf der Basis der landesweit abgestimmten Prüfungsformate absolviert. Die Prüfungszeitpunkte im Einzelnen werden an den jeweiligen Standorten entsprechend der Ausbildung für Anwärtnerinnen und Anwärtler festgelegt.

Die Festlegung und Mitteilung der Prüfungszeitpunkte finden zu Beginn des jeweiligen Direkteinsteiger-Kurses statt.

Die Modulprüfungen finden in den ersten vier Halbjahren statt. Im fünften Halbjahr können ggf. spätestens Wiederholungen der Modulprüfungen stattfinden.

Die Modulprüfungen (§ 15 APrOFTL) erfolgen in allen aufgeführten Modulen der Ausbildungsbereiche, ausgenommen der modulübergreifenden Schulpraxisgruppe. Schulrecht, Beamtenrecht, sowie schulbezogenes Jugend-, Eltern- und Sozialrecht fällt in die Kategorie Abschlussprüfung.

Eine ausführliche Übersicht über die Module steht in Form eines Modulhandbuchs am jeweiligen Pädagogischen Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik zur Verfügung.

Überprüfung in entsprechender Anwendung der APrOFTL

Die Überprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der für die Ausbildung Fachlehrkräfte/Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik maßgeblichen Prüfungsordnung APrOFTL und nach Terminplan des LLPA. Dies umfasst auch Modulprüfungen entsprechend § 15 APrOFTL.

Die Überprüfung entsprechend der Abschlussprüfung (§ 20 APrOFTL) findet überwiegend im dritten Ausbildungsjahr statt und umfasst folgende Prüfungen:

Schulrechtsprüfung (Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend- und Elternrecht)	- fünftes Ausbildungshalbjahr - Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten
Schulleiterbeurteilung	- spätestens drei Monate vor Beendigung der Pädagogischen Schulung
Seminararbeit	- Abgabe im fünften Ausbildungshalbjahr
Pädagogisches Kolloquium	- fünftes Ausbildungshalbjahr
Beurteilung der Unterrichtspraxis	- sechstes Ausbildungshalbjahr Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten - Unterrichtsdauer 60 - 90 Minuten
Fachdidaktisches Kolloquium	- in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung - Dauer etwa 45 Minuten

Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 48 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen (Modulprüfungen und Abschlussprüfung). Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen.

5.2. Prüfungsrücktritt bei Krankheit

Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung wegen Krankheit gilt § 28 APrOFTL entsprechend. Das ärztliche Attest muss die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundssachen (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Es wird über die Schulleitung an die Außenstelle des LLPA gesandt.

5.3. Prüfungsrücktritt bei Krankheit

Die Außenstelle des LLPA informiert über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsteilen.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist einmal möglich; hierbei gelten jeweils die Bestimmungen der APrOFTL entsprechend.

6. Allgemeines

6.1. Einsatz als Klassenleitung

Ein Einsatz als Klassenleitung ist im Rahmen der Pädagogischen Schulung nicht vorgesehen. Hierbei gelten die entsprechenden Ausführungen zur Fachlehrkräfteausbildung.

6.2. Vertretungsunterricht

Prinzipiell stehen die berufsbegleitende Qualifizierung und Unterrichtsverpflichtung in der sonderpädagogischen Fachrichtung im Vordergrund. Auch die Hospitationsstunden sowie der begleitende Unterricht beziehen sich auf die Tätigkeit an der Schule. Daher können Lehrkräfte im Direkteinstieg während der Pädagogischen Schulung nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

6.3. Außerschulische Veranstaltungen

Dienstliche Veranstaltungen des Pädagogischen Fachseminars/Fachseminars für Sonderpädagogik haben grundsätzlich Vorrang vor Schulveranstaltungen. Die berufsbegleitende Qualifizierung der Lehrkräfte im Direkteinstieg umfasst neben der Unterrichtstätigkeit und den Seminarveranstaltungen auch Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen Lehrkräfte im Direkteinstieg auch an Veranstaltungen der Schule (z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflegschaftsabende) teilnehmen, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Pädagogischen Fachseminars/Fachseminars für Sonderpädagogik stattfinden. Bei sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen können Lehrkräfte im Direkteinstieg ggf. in geringem Umfang als Begleitpersonen beteiligt werden, wobei die üblichen Regelungen für die Genehmigung durch die Schulleitung gelten.

Im Hinblick auf Klassenfahrten/Schullandheimaufenthalte/Projekttagen etc. ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht in die jeweiligen Prüfungsphasen fallen dürfen.

6.4. Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kommen insbesondere pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche in Betracht, um eine chancengleiche Teilhabe in der Pädagogischen Schulung und Überprüfung herzustellen und Nachteile zu vermeiden.

Teil des pauschalen Nachteilsausgleichs ist die Gewährung einer pauschalen Deputatsermäßigung im Umfang von einer Stunde beim selbständigen Unterricht (in Anlehnung an § 16 Abs. 3 APrOFTL) im Direkteinstieg. Lehrkräfte im Direkteinstieg erhalten diese von Anfang an über alle Halbjahre hinweg, da sie auch bereits von Anfang an selbständig unterrichten.

Die Hinweise bezüglich Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

6.5. Schwangerschaft

Die Hinweise bezüglich Schwangerschaft in der regulären Ausbildung der Fachlehrkräfte (z.B. zur Mitteilung an die Dienststelle, zur Gefährdungsbeurteilung sowie zu Mutterschutz und Elternzeit) gelten entsprechend. Personalverwaltende Behörde ist das Regierungspräsidium (siehe oben).

Für sonstige Belange der Pädagogischen Schulung sind das jeweilige Pädagogischen Fachseminar/Fachseminar für Sonderpädagogik, für spätere Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung die jeweilige Außenstelle des LLPA zuständig. Gegebenenfalls kann nach der Rückkehr aus Mutterschutz und Elternzeit ein individueller Plan für die Pädagogische Schulung erforderlich sein.

6.6. Fahrtkosten

Stammdienststelle ist die Schule, für welche die Einstellung erfolgt ist (siehe oben).

Lehrkräfte im Direkteinstieg sind hinsichtlich der Abrechnung der entstehenden Reisekosten zu Seminarveranstaltungen wie Fachlehrkräfte in Ausbildung zu behandeln.

7. Weiterführende Links:

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards>

Handreichungen:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+zu+Lehramtspruefungen>

Terminpläne:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Termine>

Informationen zum Umgang mit Schwerbehinderung in der Fachlehrkräfteausbildung:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E788499293/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Nachteilsausgleiche%20in%20der%20Lehrerbildung%206-2021.pdf

Informationen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-1978654748/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/SBV-Brosch%C3%BCre%20Endfassung%2019-02-2025%20.pdf

eAU - elektronische Meldungen bei Arbeitsunfähigkeit:

<https://lbv.landbw.de/service/eau-meldungen>

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Redaktion: Ina Gonnermann
 Claudia Neuner
 Katharina Rank